Fragebogen für geringfügig entlohnte Beschäftigte im SV Fockbek

1. Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____ Staatsangeh.: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Steuer-ID: _____ Soz.Vers.Nr.: _____

Schulabschluss: _____ Berufl. Bildung: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Tätigkeit

Ich bin im SV Fockbek tätig als

() Übungsleiter () Selbständiger () Amateursportler () _____

3. Nebenbeschäftigung

Ich übe meine Nebenbeschäftigung für den SV Fockbek seit dem Jahr _____ aus.

() Ich habe zur Zeit keine weiteren Nebenbeschäftigungen bei anderen Vereinen/Arbeitgebern.

() Ich habe seit _____ bzw. ich hatte von _____ bis _____ weitere Nebenbeschäftigungen bei den folgenden Vereinen/Arbeitgebern:
1. _____ 2. _____

4. Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale

Einem Übungsleiter stehen jährlich 3.300,- Euro Freibetrag zu. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit gilt eine abgabenfreie Pauschale von jährlich 960,- Euro.

() Mein Übungsleiter-Freibetrag darf in voller Höhe beim SV Fockbek berücksichtigt werden.

() Mein Übungsleiter-Freibetrag darf nur in Höhe von _____ Euro beim SV Fockbek berücksichtigt werden.

() Meine Ehrenamtspauschale darf in voller Höhe beim SV Fockbek berücksichtigt werden.

() Meine Ehrenamtspauschale darf nur in Höhe von _____ Euro beim SV Fockbek berücksichtigt werden.

5. Sozialversicherung und Lohnsteuer

Der SV Fockbek zahlt für meine höchstens 603,- Euro über den Freibetrag hinausgehende monatliche Vergütung pauschale Abgaben zur Rentenversicherung in Höhe von 15%, zur Krankenversicherung in Höhe von 13% und zur Lohnsteuer in Höhe von 2%. Ich trage die Differenz zum vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6% auf ein Arbeitsentgelt von mindestens 175 Euro.

() Ich möchte mich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Ich verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Diese Befreiung kann ich für diese Beschäftigung nicht widerrufen und sie gilt für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen. Ich informiere alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag (siehe auch Anlage Hinweise).

() Ich beziehe eine Altersvollrente.

() Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder familienversichert.

() Ich bin privat oder gar nicht krankenversichert.

() Ich bin Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes für Ärzte, Apotheker, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Architekten.

6. Versicherung

Ich versichere die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Ich verpflichte mich, jede Änderung hinsichtlich der obigen Angaben umgehend dem Vorstand des SV Fockbek mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich sonst ggf. schadenersatzpflichtig gemacht werde.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

() Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweise zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Minijobber

Seit dem 1. Januar 2013 gilt für neu aufgenommene geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitnehmer stockt dafür den pauschalen Beitragssatz von 15% auf den vollen Rentenversicherungssatz von derzeit 18,6% auf. Der Arbeitgeber **behält diese Differenz vom Arbeitslohn ein** und führt sie an die Knappschaft Bahn-See als Träger der Sozialversicherungsbeiträge für Minijobs ab. Ausgezahlt an den Arbeitnehmer wird der vereinbarte Arbeitslohn abzüglich der Differenz von 3,6% (Beispiel: vom vereinbarten Lohn in Höhe von 200,00 Euro werden 7,20 Euro abgeführt und 192,80 an den Arbeitnehmer ausgezahlt). Durch ein Kreuz in der ersten Klammer im Fragebogen unter Punkt 5. Sozialversicherung und Lohnsteuer kann sich der Arbeitnehmer **von der Rentenversicherungspflicht befreien** lassen.

Vorteile der Rentenversicherungspflicht

Durch die Rentenversicherungspflicht in der Beschäftigung, erwirbt der Minijobber vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind darüber hinaus Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Zudem

- erhöht sich der Rentenanspruch, da das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wird und
- die staatliche Förderung für private Altersvorsorge, beispielsweise die so genannte Riester-Rente, kann sowohl vom Minijobber als auch vom Ehepartner beansprucht werden.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit - auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses - von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind Minijobber, die bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt haben. In diesem Fall bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und ihm steht kein Befreiungsrecht zu.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist vom Beschäftigten schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen. Der Arbeitgeber zahlt dann weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent. Der Eigenanteil des Minijobbers fällt mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weg. Der Minijobber erhält dann nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Wirkung und Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Befreiung wirkt in der Regel ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei dem Arbeitgeber beantragt, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Übt der Minijobber bereits eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 aus und hat in dieser auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet, steht ihm **kein Befreiungsrecht** zu.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses jederzeit beantragt werden. Sie ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend und verliert erst mit dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung.

Minijobber, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können nur **einheitlich** von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt für die Dauer **aller** zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen **Beschäftigungsverhältnisse** und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird. Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt ebenfalls gleichermaßen für alle zeitgleich ausgeübten 603-Euro-Minijobs.